

2070/AB XXI.GP

Eingelangt am:04.05.2001

BUNDESMINISTER FÜR INNERES

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Hartinger, Dr. Povysil, Mag. Schweitzer, Dr. Pumberger, Dr. Partik - Pablé und Kollegen haben am 5. März 2001 unter der Nr. 2085/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „BSE und MKS (Maul und Klauenseuche) und ansteckende Krankheiten in Europa - Schutz für Österreich" gerichtet.

Zu dieser Anfrage weise ich zunächst darauf hin, dass Angelegenheiten der Bekämpfung ansteckender Krankheiten bei Mensch und Tier nicht in die Vollziehungszuständigkeit des Bundesministers für Inneres gemäß Artikel 52 Abs. 1 B - VG fallen, weshalb ich von einer detaillierten Stellungnahme Abstand nehme und auf die Beantwortung der Anfragen Nr. 2081/J und Nr. 2080/J durch die Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen sowie für Land und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft verweise. Im übrigen beantworte ich die Anfrage nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 6:

Dem in letzter Zeit vermehrten Auftreten von BSE sowie dem Ausbruch der MKS in der Europäischen Union wird von den Bediensteten meines Ressorts große

Aufmerksamkeit zugewendet. Trotzdem ist darauf hinzuweisen, dass den Organen der Bundesgendarmerie und der Bundessicherheitswache auf Grund der im Tierseuchengesetz, RGBl. 1909, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 66/1998, statuierten eingeschränkten Mitwirkungsverpflichtung (vgl. §§ 17 und 24 Abs. 5 leg. dt.) keine Zuständigkeit zu einer allfälligen Überwachung der Einhaltung einer gemäß § 2c Tierseuchengesetz verfügten Verpflichtung (z.B. Überquerung von Seuchenteppichen oder Verpflichtung zur Abgabe von tierischen Produkten an den Grenzen) zukommt.

Die Tätigkeit der Organe der Bundesgendarmerie und der Bundessicherheitswache würde sich im Falle der Erlassung von Verordnungen gemäß § 2c Tierseuchengesetz vor allem auf die ihnen obliegenden straßenverkehrsrechtlichen Vollzugsaufgaben beschränken (z.B. Überwachung der Einhaltung von vor den Seuchenteppichen zu errichtenden Geschwindigkeitsbeschränkungen).

Trotz dieser eingeschränkten Zuständigkeit sind die Bediensteten meines Ressorts angehalten, im Bedarfsfalle umgehend im Sinne der gesetzlichen Vorschriften tätig zu werden. Zu diesem Zweck wurde eine rund um die Uhr erreichbare Kontaktstelle im Bundesministerium für Inneres festgelegt und dem Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen bekanntgegeben.